

!! INFO → Wichtige Änderungen und Neuerungen 2011 !!

Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

Volle Arbeitnehmer-Freizügigkeit ab 2011

Ab dem 1. Mai 2011 gilt für Arbeitnehmer aus den EU-Beitrittsländern Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn die volle Arbeitnehmer-Freizügigkeit.

Arbeitsschutz: Gestaltungsspielraum bei Beratungspflicht

Arbeitgeber mit mehr als zehn Beschäftigten müssen sich auf veränderte Vorgaben zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung einstellen.

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Ab dem 1. Januar 2011 werden Saisonkräfte aus den Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind (sog. EU-8-Staaten), von der Arbeitserlaubnispflicht befreit. Die Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht gilt für Saisonbeschäftigungen in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken.

Kurzarbeitergeld – Sonderregelungen gelten weiter

Kurzarbeit ist bis zum 31. März 2012 auch für Zeitarbeiter wie für andere Arbeitnehmer möglich. Die Sonderregelungen zur konjunkturellen Kurzarbeit, einschließlich der Regelungen zur Erstattung der Sozialversicherungs-Beiträge gelten über den 31. Dezember 2010 hinaus bis Ende März 2012 weiter.

Neue Mindestlohn VO für die Abfallwirtschaft

Am 01.01. 2011 ist die 2. Mindestlohn-Verordnung für die Abfallwirtschaft in Kraft getreten. Sie schließt an die erste Mindestlohn-Verordnung für die Branche an, die am 31.10.2010 außer Kraft getreten ist. Der ab dem 1.1.2011 bundesweit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Mindeststundenlohn beläuft sich 8,24 € und gilt bis zum 31.8.2011.

Neuer Mindestlohntarifvertrag im Elektrohandwerk

Ab dem 1.1.2011 gilt ein neuer allgemeinverbindlicher Mindestlohn-Tarifvertrag für die Elektrohandwerke. Die Mindeststundenlöhne in den Elektrohandwerken betragen ab dem 1.1.2011 somit 8,40 Euro (östliche Bundesländer) und 9,80 € (westliche Bundesländer). Zu Beginn der Jahre 2012 und 2013 sind weitere Entgelterhöhungen vorgesehen. Die Allgemeinverbindlicherklärung des neuen Mindestlohn-Tarifvertrags ist begrenzt bis zum 31.12.2013.

Abstriche beim Elterngeld

Das anzurechnende Einkommen verringert sich ab einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von 1.240 Euro von 67 Prozent bis auf 65 Prozent. Damit fällt die Leistung bei höheren Einkommen anteilig geringer aus. Eltern mit einem Jahreseinkommen von mehr als 250.000 Euro (bei zwei Bezugsberechtigten 500.000 Euro) müssen ganz auf Elterngeld verzichten.

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II, die gleichzeitig Elterngeld beziehen, ergeben sich mit Jahresbeginn erhebliche Veränderungen. Nachdem bisher das Elterngeld in Höhe von 300 Euro anrechnungsfrei war, wird dieses ab Januar 2011 bedarfsmindernd als Einkommen auf die Leistungen des ALG II angerechnet. Anrechnungsfrei bleibt es nur dann, sofern das Elterngeld zumindest anteilig aus einem vor der Geburt erzielten Einkommen berechnet wird.

Sozialrecht

Altersvorsorge

Der steuerlich absetzbare Anteil der Beiträge zur gesetzlichen Altersvorsorge steigt auf 14.400 Euro bei Einzelpersonen und 28.800 Euro bei Ehepaaren.

Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung klettert von zuletzt 2,8 auf 3,0 Prozent. Er wird unverändert zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Die Beitragsbemessungsgrenze in den ostdeutschen Bundesländern steigt auf monatlich EUR 4.800.

Arbeitslosengeld – Übergangszuschlag entfällt

Zuschläge, die bisher beim Übergang von Arbeitslosengeld I zu Arbeitslosengeld II an Erwerbslose gezahlt wurden (nach § 24 SGB II), entfallen ab dem 01.01.2011. Bezogen auf das letzte Arbeitslosengeld betrug dieser Übergangszuschlag max. 160 Euro im Monat.

Heizkostenzuschuss weg

Der Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfänger entfällt. Dieser lag bislang bei 24 Euro im Monat für einen 1 Personen Haushalt bzw. bei 49 Euro für einen 5 Personen Haushalt

Freistellungsauftrag

Ab dem kommenden Jahr müssen Freistellungsaufträge mit der individuellen Steueridentifikationsnummer von Kontoinhaber und Ehegatten versehen werden. Bereits gestellte Freistellungsaufträge ohne persönliche Steuer - ID bleiben allerdings bis zum 31. Dezember 2014 gültig.